

Kommunikation in der Steuerwelt



Sina Trachsel,
dipl. Steuerexperte

«Die Welt ist nicht schlechter geworden – wir haben nur ein besseres Kommunikationsnetz»

(Frank McKinney Hubbard, US-amerikanischer Humorist, besser bekannt unter seinem Pseudonym Kin Hubbard (1868 – 1930).

Dieses Zitat lässt sich angesichts der neuesten Entwicklungen zur Bekämpfung der internationalen Steuerhinterziehung auch auf die staatsvertraglichen Regelungen im Steuerrecht übertragen. Die Schweiz und die EU haben im März 2015 ein Abkommen zur Einführung des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch (AIA) paraphiert. Dabei verpflichten sich die Schweizer Banken Kontodaten zu erheben und mit Drittstaaten auszutauschen. In unserem Artikel zum AIA bringen wir Ihnen die Funktionsweise und den Umfang der auszutauschenden Informationen näher und zeigen auf, welche Institute meldepflichtig sind.

Der AIA macht auch vor der Steuerverwaltung des Kantons Thurgau nicht halt. Wir haben Herrn Jakob Rüttsche in Frauenfeld besucht. Herr Rüttsche amtiert als Vorsteher der Kantonalen Steuerverwaltung und ist zugleich Präsident der Schweizerischen Steuerkonferenz. Anlässlich unseres Gesprächs hat uns Herr Rüttsche freundlicherweise offengelegt, dass die Kantonale Steuerverwaltung nach der Einführung des AIA jährlich mit rund 30'000 bis 40'000 Meldungen rechnet. Diese werden von ausländischen Banken über die Eidgenössische Steuerverwaltung an die Kantonale Steuerverwaltung gelangen und bei letzterer verarbeitet.



www.provida.ch

Provida-Steuerforum

An dieser Stelle möchten wir Sie bitten, den Termin für das Provida-Steuerforum bereits vorzumerken. Das diesjährige Steuerforum findet Dienstag, 15. September 2015, auf dem Lilienberg oberhalb Ermatingen statt. Wir werden uns auch in diesem Jahr erneut – wohlgemerkt, aber nicht ausschliesslich – mit der UST III beschäftigen. Wir freuen uns, als Hauptreferenten unseren Interviewpartner der vorliegenden Ausgabe, Jakob Rüttsche, begrüßen zu dürfen.

Ferner hat sich Herr Rüttsche ebenfalls zu den aktuellen Entwicklungen bezüglich der Unternehmenssteuerreform III (UST III) geäußert. Dabei ist anzumerken, dass der Bundesrat anfangs April beschlossen hat, auf die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer zu verzichten. Unter anderem schlägt der Bundesrat zudem vor, die Teilbesteuerung von Dividenden für Bund und Kantone zu vereinheitlichen und auf 70% zu begrenzen (bisher 60%). Die Ausarbeitung einer entsprechenden Botschaft wurde dem Eidgenössischen Finanzdepartement in Auftrag gegeben. Diese Entwicklungen waren zum Zeitpunkt des Interviews noch nicht bekannt.

Unser Artikel zur Besteuerung von Kettengeschäften bei der Grundstückgewinnsteuer soll einmal mehr aufzeigen, dass nicht nur bei zivilrechtlichen Handänderungen eine Grundstückgewinnsteuer geschuldet ist, sondern auch bei Rechtsgeschäften, die aus wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Veräusserung darstellen. Insbesondere bei der Übertragung von Kaufrechten an Liegenschaften ist Vorsicht geboten. Den Ausführungen im Artikel wird ein Entscheid des Bundesgerichtes zugrunde gelegt, der besagt, dass (Weiter-)Verkäufe von Kaufrechten steuerrechtlich sogenannte Kettengeschäfte darstellen und die Grundstückgewinnsteuer auslösen.

In diesem Sinne fordern auch wir Sie zur Kommunikation auf – mit uns! Sie dürfen auf eine kompetente Unterstützung in den Bereichen Steuer- und Unternehmensberatung, Wirtschaftsprüfung und Treuhand zählen. Wenden Sie sich an unsere ausgewiesenen Spezialisten, Sie sind Ihnen gerne behilflich.

Inhalt

Automatischer Informationsaustausch ante portas

SEITE 2

Änderungen bei der Mehrwertsteuer per 1. Januar 2015

SEITE 4

Fachmännisch gepflegte Kraft auf zwei Rädern. Lucchinetti

Motos AG: Tutto moto since 1967

SEITE 6

Interview mit Jakob Rüttsche, Chef der

Steuerverwaltung des Kantons Thurgau

SEITE 8

Kettengeschäfte bei der Grundstückgewinnsteuer

SEITE 11

Neuregelung beim Steuererlass

SEITE 12

Revision bei der Quellenbesteuerung

SEITE 12

Automatischer Informationsaustausch ante portas

Die Schweiz und die EU haben am 19. März 2015 ein Abkommen zur Einführung des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch (AIA) nach OECD-Standard paraphiert. Die Schweiz (und mit ihr die Banken) werden ab 2017 Kontodaten erheben und ab 2018 austauschen. Mit dem AIA will die Schweiz einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung von internationaler Steuerhinterziehung leisten. Der nachfolgende Artikel zeigt die Funktionsweise des AIA auf.



Michael Thomssen,
Leiter Steuer-/Rechts-
abteilung, lic. iur. HSG,
dipl. Steuerexperte,
Mehrwertsteuerexperte FH,
CAS in internationaler
MWSt FH

Die Idee des AIA ist fast 100 Jahre alt. Schon 1922 wurden anlässlich der Genua-Konferenz Empfehlungen zur Unterbindung der steuerlich motivierten Kapitalflucht publiziert. Bis zu Beginn des 21. Jahrhunderts lag der Fokus bei der Bekämpfung der Kapitalflucht vor allem auf der Förderung der Zusammenarbeit auf Behörden-ebene. Im Jahre 2001 wurde die US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service IRS) mit dem «Qualified Intermediary-System» aktiv und vier Jahre später folgte die Zinsbesteuerungsrichtlinie der EU. Da diese Modelle nicht den gewünschten Erfolg brachten, kam es zur Einführung neuer Standards, wie z.B. dem amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA). Dieses Abkommen wurde auch von der Schweiz ratifiziert. In der Folge wurden auch auf OECD-Ebene und auf Ebene der EU entsprechende Standards erarbeitet, welche am 19. März 2015 in das erwähnte Abkommen mündeten.

Funktionsweise AIA und zeitlicher Rahmen für die Einführung in der Schweiz

Grundlage für die AIA bilden die «Mustervereinbarung» sowie der gemeinsame «Meldestandard». Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, die Bestimmungen des gemeinsamen Meldestandards in ihr eigenes Recht zu übernehmen. Der Bundesrat hat am 14. Januar 2015 zwei Vernehmlassungen über die Rechtsgrundlagen zur Einführung des künftigen internationalen automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen eröffnet. Die Frage, mit welchen Staaten die Schweiz den automatischen Datenaustausch einführen soll, wird später separat dem Parlament vorgelegt werden.

Die beiden Vernehmlassungen dauern bis zum 21. April 2015. Die Botschaften des Bundesrates an das Parlament sind für den Sommer 2015 vorgesehen, sodass die Eidgenössischen Räte die Vorlagen ab Herbst 2015 beraten könnten. Eine Inkraftsetzung der Rechtsgrundlagen ab Anfang 2017 wäre so auch mit einem allfälligen Referendum möglich. Der erste automatische Informationsaustausch mit dem Ausland würde dann ab 2018 erfolgen.

1. Welche Institute sind meldepflichtig

Der Begriff des Finanzinstitutes ist sehr weit gefasst und schliesst Verwahrinstitute, Einlagenins-

titute, Investmentunternehmen und spezifizierte Versicherungsgesellschaften mit ein. Als Verwahrinstitute gelten Rechtsträger, die im Wesentlichen Finanzvermögen für fremde Rechnung verwahren. Einlageninstitute sind Rechtsträger, die im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Kundengelder entgegennehmen. Diese beiden Gruppen werden gemeinhin auch unter dem Begriff Finanzintermediäre zusammengefasst. Unter Investmentunternehmen werden insbesondere jene Rechtsträger verstanden, die Leistungen im Bereich Handel mit Finanzinstrumenten, individuelle und kollektive Vermögensanlage oder die Anlage und Verwaltung von Finanzvermögen erbringen. Allfällige Lücken werden geschlossen, indem auch Versicherungsgesellschaften, die rückkaufsfähige Versicherungs- oder Rentenverträge abschliessen, als Finanzinstitut im Sinne des Abkommens gelten.

2. Welche Konten müssen gemeldet werden

Grundsätzlich müssen sämtliche Finanzkonten gemeldet werden. Als solche gelten nicht nur die klassischen Einlagen- und Verwahrkonten, sondern auch Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an professionell verwalteten Investmentunternehmen sowie rückkaufsfähige Versicherungs- und Rentenversicherungsverträge.

Der Kreis der meldepflichtigen Personen umfasst sowohl natürliche als auch juristische Personen, die im Ausland ansässig sind.

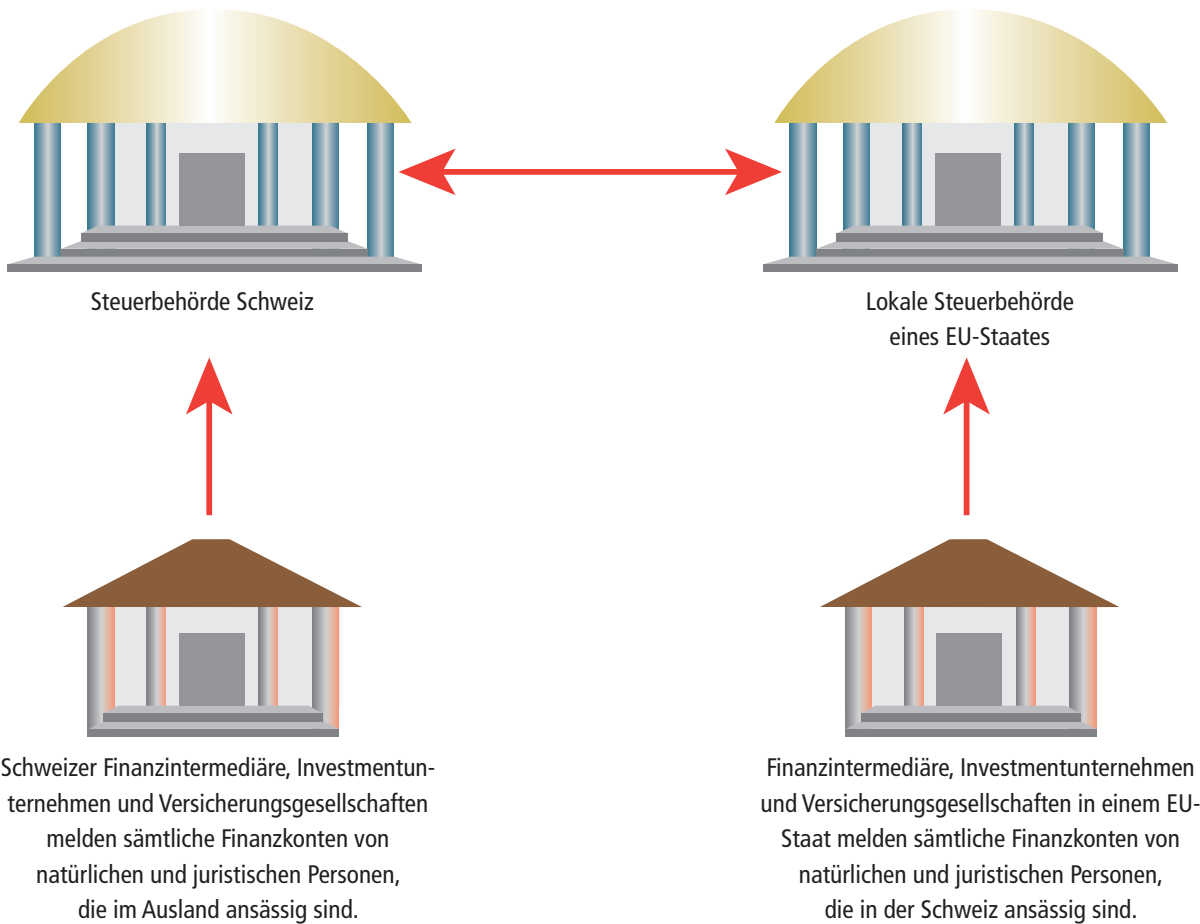
3. Welche Finanzinformationen werden gemeldet

Die Finanzinstitute müssen die folgenden Daten an die lokalen Steuerbehörden der anderen Vertragsstaaten melden:

- Personalien: Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum und evtl. Geburtsort
- Bankdaten: Kontonummer, Name und Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts, Kontostand oder -wert (einschliesslich des Bar- oder Rückkaufwerts bei rückkaufsfähigen Versicherungen) am Ende des betreffenden Kalenderjahres, Gesamtbruttoertrag der Zinsen, Dividenden bzw.



Automatischer
Informationsaustausch



anderer Einkünfte und Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen.

Es versteht sich von selbst, dass ausländische Finanzinstitute dieselben Meldungen an die Schweizer Steuerbehörden vornehmen.

Bei den per Inkrafttreten des Abkommens bestehenden Bankkonten kann für die Identifikation von meldepflichtigen Konten im Wesentlichen auf bereits vorhandene Informationen abgestützt werden. Das Finanzinstitut ist verpflichtet, eigene Recherchen zur Identifikation des Kontoinhabers vorzunehmen, damit die Meldung im Sinne des Abkommens erfolgen kann. Dabei sind die Finanzinstitute verpflichtet, erhöhte Sorgfaltspflichten zu beachten.

Bei Neukonten, deren Eröffnung nach Inkrafttreten des Abkommens liegt, müssen Finanzinstitute inskünftig die Selbstauskünfte des Kontoinhabers und deren Plausibilität prüfen.

Fazit

Die Auswirkungen des AIA nach OECD-Standard auf den Finanzplatz Schweiz sind im heutigen Zeitpunkt schwer abzuschätzen. Unbestritten ist, dass sich sowohl die Finanzindustrie als auch die Steuerbehörden mit neuen Herausforderungen konfrontiert sehen. Es kann wohl davon ausgegangen werden, dass die den Steuerbehörden der Vertragsstaaten zugehenden Daten zu zusätzlichen Steuereinnahmen verhelfen dürften. Die Schweiz hat auch mit Australien am 3. März 2015 eine gemeinsame Erklärung zur Einführung des automatisierten Informationsaustausches in Steuersachen unterzeichnet. Es ist zu vermuten, dass viele Staaten, mit denen bereits ein Doppelbesteuerungs-

abkommen besteht, in absehbarer Zeit bei der Schweizer Regierung vorstellig werden, um ebenfalls Abkommen über den automatisierten Informationsaustausch abzuschliessen. Der Handlungsspielraum für Steuerhinterzieher wird immer enger, so dass es ihnen zukünftig schwerer fallen dürfte, Vermögenswerte am Fiskus ihres Wohnsitzstaates vorbeizuschleusen.

Es bleibt auch abzuwarten, ob der Schweizer Gesetzgeber der Versuchung widerstehen kann, die im Rahmen des automatisierten Informationsaustausches geschaffenen administrativen Vorkehrungen und die gewonnenen Erkenntnisse früher oder später auf inländische Steuerpflichtige auszudehnen.

Änderungen bei der Mehrwertsteuer per 1. Januar 2015

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat per 1. Januar 2015 diverse Anpassungen in Verordnungen und Praxisbestimmungen vorgenommen. Wichtig ist unter anderem die Änderung der Definition von Parkplätzen im Gemeingebrauch und die daraus folgende Abgrenzung, wann eine Vermietung von Parkplätzen steuerbar ist und in welchen Fällen eine von der Steuer ausgenommene Leistung vorliegt.



Sina Trachsel,
dipl. Steuerexpertin

Grundsätzlich stellt die Vermietung von Parkplätzen eine steuerbare Leistung dar. Die Vermietung von im Gemeingebrauch stehenden Plätzen ist jedoch von der Steuer ausgenommen. Dasselbe gilt für Parkplätze, die als unselbständige Nebenleistung zu einer von der Steuer ausgenommenen Immobilienleistung vermietet werden.

Die Abgrenzung von im Gemeingebrauch stehenden Parkplätzen zu übrigen Parkplätzen erfolgt einzeln für jeden Parkplatz. Die ESTV hat bezüglich der Definition, der im Gemeingebrauch stehenden Parkplätze per 1. Januar 2015 eine Praxisänderung vorgenommen, siehe Kasten unten. Bis anhin bestand keine nähere Definition für Parkplätze im Gemeingebrauch. In der Branchen-Info der ESTV galten als im Gemeingebrauch stehend lediglich Parkplätze, die am Strassenrand liegen.

Sofern es sich gemäss den Kriterien um im Gemeingebrauch stehende Parkplätze handelt, liegt eine von

der Steuer ausgenommene Vermietungsleistung vor. Handelt es sich bei der Vermietung um Parkplätze, die nicht im Gemeingebrauch stehen, sind diese Einnahmen zum Normalsatz zu versteuern (Ausnahme Nebenleistung, siehe Beispiel unten).

Wichtig zu beachten ist, dass Parkplätze, die sich im Eigentum von juristischen Personen und Personengesellschaften befinden, als Geschäftsvermögen gelten und die daraus erzielten Entgelte grundsätzlich zum Normalsatz zu versteuern sind, denn Parkplätze im Gemeingebrauch (und damit von der MWST ausgenommen) können nur solche im Eigentum der öffentlichen Hand sein. Vorbehalten bleibt die Ausnahme der Nebenleistung. Bei Einzelunternehmen werden die Parkplätze dem Privatvermögen zugeteilt, ausser deren Vermietung stellt einen Betrieb oder Betriebsteil dar – Ausnahme Liegenschaftshandel. Dies ist unter anderem erfüllt, wenn aus der Vermietung von Parkplätzen jährlich Bruttomietzinseinnahmen mindestens in der Höhe von 40'000 Franken erzielt werden. In diesem Fall müssen die Einnahmen zum Normalsatz versteuert werden. Privatpersonen werden steuerpflichtig, sofern sie mehr als

Parkplätze im Gemeingebrauch (steuerfrei)

Definition ab 1. Januar 2015: Im Gemeingebrauch stehen folgende sich im Eigentum der öffentlichen Hand befindende (oder im Baurecht übernommene) Parkplätze:

- Parkplätze befinden sich am Strassenrand und gehören nicht zu bestimmten Gebäuden wie beispielsweise Spitälern, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Bahnhöfen, Arztpraxen, Firmen etc.
- Parkplätze befinden sich auf öffentlichen Plätzen, gehören nicht zu bestimmten Gebäuden (vorheriger Punkt) und es kann ohne Zugangssperre geparkt werden. Als Zugangssperren gelten beispielsweise Barrieren, Poller oder Personen, die bei der Ein- oder Ausfahrt die Parkgebühr einkassieren.

Parkplätze nicht im Gemeingebrauch (zu versteuern)

Folgende Vermietungen von Parkplätzen unterliegen der Steuer zum Normalsatz:

- Parkplätze in Parkhäusern, ungeachtet dessen, ob sie im Eigentum von Privaten oder der öffentlichen Hand stehen;
- Parkplätze auf öffentlichen Plätzen mit Zugangssperre;
- Parkplätze, die zu bestimmten Gebäuden bzw. Einrichtungen gehören;
- von Gemeinwesen auf zugemieteten Grundstücken bewirtschaftete Parkplätze;
- Parkplätze in sogenannten Park+Ride-Anlagen, ungeachtet dessen, ob sie im Eigentum von Privaten oder der öffentlichen Hand stehen.

Beispiel Nebenleistung

Herr und Frau Muster mieten zusätzlich zu ihrer 5-Zimmer-Wohnung einen fix zugeteilten Parkplatz in der Tiefgarage derselben Überbauung. Beim Vermieter und bei den Mietern handelt es sich jeweils um die gleichen Parteien. Bei der vorliegenden Vermietung des Tiefgaragenplatzes liegt eine von der Steuer ausgenommene Leistung vor, da die Vermietung des Parkplatzes eine Nebenleistung zur ausgenommenen Hauptleistung (Wohnungsmiete) darstellt. Würde aber beispielsweise die noch in der elterlichen Wohnung lebende Tochter des Ehepaars Muster den Parkplatz mieten, handelt es sich bei dieser Vermietung um eine steuerbare Leistung. Der Mietvertrag für den Parkplatz würde in diesem Fall nicht von den gleichen Parteien (Tochter ist nicht als Mieterin im Wohnungsmietvertrag aufgeführt) abgeschlossen wie der Wohnungsmietvertrag.

100'000 Franken Mieteinnahmen pro Jahr erzielen. Auf die Möglichkeit der freiwilligen Versteuerung (Option) wird in diesem Artikel nicht näher eingegangen.

«Knacknuss» in der Praxis

Für die Umsetzung dieser Praxis muss nun nach den geltenden Bestimmungen für jeden einzelnen Parkplatz abgeklärt werden, ob dieser im Gemeingebrauch liegt oder nicht. Das kann dazu führen, dass auf einem Grossparkplatz einzelne Parkplätze von der Steuer ausgenommen sind, da diese beispielsweise an einem Strassenrand liegen, während die Einnahmen aus den übrigen Parkplätzen zum Normalsatz zu versteuern sind. Es ist dabei auch daran zu denken, wie die Parkgebühren der einzelnen Parkplätze – beispielsweise mittels Ticketautomaten – erhoben werden und sich dann auf die einzelnen Parkplätze aufteilen lassen. Die Frage, wie der Nachvollzug der Mieteinnahmen der einzelnen

Parkplätze gewährleistet werden kann, bleibt an dieser Stelle unbeantwortet.

Ausblick

Diese Schwierigkeiten hat nun offensichtlich auch die ESTV erkannt. In der Botschaft zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes – welche der Bundesrat bereits verabschiedet hat, Umsetzung frühestens per 1. Januar 2016 – wird unter anderem vorgeschlagen, die Steuerausnahme für Parkplätze im Gemeingebrauch aufzuheben, so dass künftig sämtliche Parkplatzeinnahmen zum Normalsatz steuerbar sind. Diese «Vereinfachung» ist zu begrüßen. Die vorstehend aufgezeigte Problematik stellt jedoch nur eine von vielen verschiedenen Auslegungs- und Abgrenzungsfragen dar, die bei Steuerpflichtigen immer wieder für Verwirrung sorgen. Es bleibt abzuwarten, ob noch mit weiteren Vereinfachungen gerechnet werden darf.

Weitere Änderungen per 1. Januar 2015:

Saldosteuersätze / Pauschalsteuersätze

Die ESTV hat mit der Verordnung über die Höhe der Saldosteuersätze diverse Änderungen vorgenommen. Zum einen wurden verschiedene Branchen und Tätigkeiten anders umschrieben, was bei einzelnen Steuerpflichtigen dazu führen kann, dass neu zwei Saldosteuersätze anzuwenden sind. Zum anderen wurden einzelne Saldosteuersätze und Pauschalsteuersätze in ihrer Höhe angepasst.

Neuer Verordnungsartikel

In der Mehrwertsteuerverordnung wurde der Artikel 9a neu eingefügt. Mit diesem Artikel wird präzisiert, dass unter dem Begriff «Leistungen» im Zusammenhang mit der Bezugssteuerpflicht ausschliesslich Dienstleistungen gelten. Ferner werden ausländische Unternehmen, die bisher von der Steuerpflicht befreit waren, da sie der Bezugssteuer unterliegende Lieferungen erbracht haben, neu steuerpflichtig. Wie bis anhin von der Steuerpflicht befreit sind ausländische Unternehmen, wenn sie ausschliesslich Dienstleistungen verrechnen, die der Bezugssteuer unterliegen, auch wenn sie damit im Inland mehr als 100'000 Franken Umsatz pro Jahr erzielen. Diese Änderung betrifft vor allem ausländische Handwerker, die bisher von Wettbewerbsvorteilen gegenüber ihren Schweizer Konkurrenten profitieren konnten, weil sie – sofern sie ohne Material die Schweizer Grenze passier-

ten – keine Einfuhrsteuer bezahlen mussten, da sie im Inland werkvertragliche Lieferungen erbringen und auch keine Schweizer Mehrwertsteuer abzuführen hatten.

Änderungen bei Bestimmungen zu Gruppenbesteuerung

Neu dürfen auch Vorsorgeeinrichtungen Teil einer Gruppenbesteuerung sein. Das Bundesgericht hat in einem Urteil entschieden, dass die kategorische Ausschliessung von Vorsorgeeinrichtungen zu einer Mehrwertsteuergruppe gesetzeswidrig ist. Der Absatz 3 des Artikels 16 in der Mehrwertsteuerverordnung wird ersatzlos gestrichen.

Praxisänderungen bei gemeinnützigen Organisationen

Bei Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen muss zwischen Spende, Bekanntmachungsleistung und Werbeleistung unterschieden werden. Eine Spende liegt vor, wenn keine Gegenleistung vorliegt. Die Nennung des Spenders in neutraler Form in einer Publikation ist erlaubt. Bei einer Bekanntmachungsleistung werden Name, Firma, eine Tätigkeit oder eine Leistung eines Dritten bekannt gemacht. Bei einer Werbeleistung liegt eine Gegenleistung vor, da die Werbung für die zuwendende Partei oder ihre Produkte oder Dienstleistungen im Vordergrund steht.



Botschaft Teilrevision
MWST



Höhere
Saldosteuersätze



MWSt-Branchen-Info 17

Fachmännisch gepflegte Kraft auf zwei Rädern: Lucchinetti Motos AG: Tutto moto since 1967

Seit 1967 verkauft, pflegt und repariert Lucchinetti Motos AG an der Stauffacherstrasse 159 in Zürich Motorräder der Marke Yamaha – vom City-Roller bis zur hochpotenten Strassenmaschine. Einen Spitzennamen machte sich das Familienunternehmen als passionierter Restaurator alter Motorräder.

Begonnen hatte alles anfangs der 60er-Jahre mit einer Panne. Damals war Giuseppe Lucchinetti mit seinem Roller aus dem Bergell nach Zürich gefahren, als sein Gefährt den Geist aufgab. In einer Töffwerkstatt gab man ihm zwar die Einzelteile, konnte aus Zeitgründen allerdings die Reparatur nicht ausführen. Kurzerhand ersetzte der gelernte Motorradmechaniker Giuseppe die defekten Teile an Ort und Stelle gleich selbst. Der Werkstattinhaber war ob der präzisen und schnellen Arbeit derart begeistert, dass er Giuseppe vom Stand weg einstellte. Und 1967 eröffnete Giuseppe Lucchinetti an der Stauffacherstrasse 159 in Zürich seinen eigenen Betrieb. Notabene in einem Gebäude, das seit jeher immer eine Töffwerkstatt beherbergte.

Generation drei in den Startlöchern

Heute führt Sohn Josef Lucchinetti das Geschäft. Als diplomierter Motorradmechaniker ist die Werkstatt seine bevorzugte Domäne. Hier legt der Chef selbst Hand an, unterstützt durch Mario Brandler, den zweiten diplomierten Motorradmechaniker, und den Lehrling Markus Cunha, der im Sommer seinen Abschluss macht. Und natürlich durch Vater Giuseppe, der sich weiterhin sei-

ner Leidenschaft für Oldtimer-Töffs widmet. Sein immenses Wissen rund um Pflege und Restauration alter Motorräder gibt er gerne dem Team weiter und hilft auch tatkräftig mit. So geht kein wertvolles Know-how verloren, denn auch die Lehrlinge wachsen automatisch in die hohe Kunst der Oldtimer-Restauration hinein. Das macht die Lehre bei den Lucchinettis zusätzlich spannend. Mit Linus tritt denn auch bereits die dritte Generation der Lucchinettis ins Geschäft ein: Der ältere der beiden Söhne wird im Herbst seine Lehre im elterlichen Betrieb starten. Quasi als Eintrittsgeschenk restauriert Grossvater Giuseppe gegenwärtig ein Garelli-Motorrad aus dem Jahre 1971 für seinen Enkel.

Starke weibliche Hand

Den administrativen Teil des Familienbetriebes meistert Josefs Ehefrau Bettina. «Ich bin Mädchen für alles, erledige, was die Werkstattjungs entlastet und ihnen Freiraum für ihre Arbeit gibt», sagt sie. Von den Offert-, Rechnungsstellungs-, Lohn- und Buchhaltungsaufgaben über Werkstatt- und Vorführtermine, bis hin zu versicherungstechnischen Abwicklungen bei Unfällen und natürlich den Verkauf, ist Bettina voll im Einsatz. Zur Familie Lucchinetti stiess sie nicht etwa über die Töff-Leidenschaft; sie lernte Josef «einfach so» kennen. Dass sie ebenfalls mit dem Motorrad unterwegs war, war nur zufällig. «Obschon ich offenbar die falsche Marke fuhr und eines Tages kurzerhand eine Yamaha vor der Türe stand» schmunzelt sie. Heute hat das Paar zwei Söhne und Bettina, die vorher bei einem Verlag arbeitete, rutschte sukzessive in den Familienbetrieb hinein. Je grösser die Kinder wurden, je mehr Aufgaben konnte sie übernehmen, umso routinierter ist sie auch in technischer Hinsicht. Sie gibt denn auch souverän am Telefon Auskunft und berät kompetent im Verkauf.

Beim Lucchinetti-Team
in besten Händen:
die Neuheiten moderner
Klassiker Yamaha SR
400 (links) und Damen-
modell Yamaha MT 07.



Auf in die Töff-Saison!

Da nun gerade Hochsaison in der Werkstatt herrscht, hat Bettina Lucchinetti einige wertvolle Tipps auf Lager: «Ideal ist es, wenn man sein Motorrad im Herbst eingewintert hat, indem es sauber gereinigt wurde und die beweglichen Teile gut geschmiert wurden. Der Ölstand sollte kontrolliert und der Benzintank gefüllt worden sein. Um die Lebensdauer der Batterie zu schonen,



gibt es spezielle Ladegeräte, die während der ganzen Standzeiten dafür sorgen, dass die Batterie «in Bewegung bleibt». Sonst entleert sie sich und ältere Batterien geben dann keinen Saft mehr her.» Für solche Notfälle gibt Bettina bereitwillig telefonischen Support, um dem Gefährts auf die Sprünge zu helfen. Damit der Töff rechtzeitig zur Blueschtfahrt parat ist, bietet Lucchinetti Motos jeweils im Februar einen Spezialservice an: Das Motorrad wird abgeholt, rundum sommertauglich gemacht und bereit für eine sorglose Ausfahrt wieder abgeliefert.

Klassiker neu aufgelegt

Seit der junge Giuseppe Lucchinetti vor 48 Jahren sein Geschäft eröffnete, hat sich punkto Technik einiges geändert. Vieles wird heute elektronisch geregelt, macht den Beruf des Motorradmechanikers um einiges spezifischer. Doch entwickle sich neu ein Trend zu Retro-Modellen. Wie zum Beispiel die Bike-Legende Yamaha SR 400 aus dem Jahre 1978, die heute bis auf wenige Komponenten exakt dem Original nachgebaut wird. Inklusiv Ankicker statt des komfortablen Anlassers. Bettina Lucchinetti verrät mit einem Augenzwinkern, dass dank Einspritzung und Elektronik der Kickstarter mit wesentlich weniger Kraftaufwand zu bewältigen sei, als zu früheren Zeiten.

For Ladies only

Die starken Maschinen sind für Frauen ungleich schwerer zu handhaben als für Männer. Die Hersteller haben deshalb neu «Damenmodelle» entwickelt: etwas leichter, etwas kleiner und tiefer einzustellen. Aber ebenfalls mit powervollen 600er-Motoren. Eine tolle Sache, findet Bettina Lucchinetti, da so auch Frauen, die an und für sich gerne Töff fahren würden, aber von Grösse und Gewicht eher abgeschreckt waren, ein für sie handliches Gefährts finden. «Machen Frauen eine Probefahrt mit den kleineren Töffs, sind sie spontan begeistert», freut

sich Bettina Lucchinetti. Besonders im Stadtverkehr nehmen Motorräder als ideale Wegbereiter im täglichen Verkehr zu. Sie haben alle Vorzüge eines wendigen und schnellen Gefährts, das erst noch keine Parkplatzprobleme kennt. Hier passen die Frauentöffs perfekt ins sichere, alltagstaugliche Verkehrskonzept.

Events für Passionierte

Lucchinetti Motos zählt auf eine langjährige Stammkundschaft, die sich mit allen Belangen an das Profiteam wenden kann. Eine besondere Verbundenheit, die auch ausserhalb des reinen Motorradgeschäfts gepflegt wird. Die Lucchinettis organisieren zum Beispiel zwei-, dreimal pro Jahr Ausflüge zu Rennstrecken, «da können sich unsere Kunden mal so richtig austoben». In Barcelona oder im italienischen Misano und Mugello geht's dann zur Sache. Die Töffs müssen dafür renntauglich aufbereitet werden und kommen per Auto zum Start. Gemächlicher sind die Oldie-Motorräder unterwegs, wenn Lucchinetti Motos zum Oldtimer-Ausflug einlädt. Da treffen sich passionierte Biker mit ihren liebevoll restaurierten Maschinen.

KMU-freundliche Buchhaltung

Die Buchhaltung sollte so einfach und deren Support so unkompliziert wie möglich sein, findet Bettina Lucchinetti. Deshalb kam sie über einige Umwege zu Provida, die ihr mit dem Abakus-System genau den Service bietet, den sie sich wünscht: «Die Mitarbeiter können sich online bei uns einloggen und sofort ein Problem beheben.» Die Zusammenarbeit sei sehr freundlich und professionell, ihr Ansprechpartner bei Bedarf immer erreichbar. Und auch über die Datensicherung müsse sie sich keine Gedanken mehr machen, die sei bei Provida in besten Händen. Für eine kleine KMU wie Lucchinetti Motos eine ausgezeichnete Lösung.

Lilly Sulzbacher

Seit 1967 ein Familienbetrieb mit Tradition: Alles dreht sich um Töffs – hochprofessionell, dabei freundlich, sympathisch und mit sichtlichem Spass an der Arbeit.



Lucchinetti Motos AG
Staufferstrasse 159
8004 Zürich
Telefon 044 241 71 87
motos@lucchinetti.ch
www.lucchinetti.ch

Ich rechne nicht mit einer Umsetzung der Unternehmungssteuerr

Jakob Rüttsche, Chef der Steuerverwaltung des Kantons Thurgau und Präsident der Schweizerischen Steuerkonferenz, steht Red' und Antwort zur wirtschaftlichen Situation, den grössten Herausforderungen aus der Sicht der Steuerverwaltung und der Steuerlandschaft der Schweiz in zehn Jahren.

Jakob Rüttsche, wie erleben Sie die aktuelle wirtschaftliche Situation? Gibt es Anzeichen, dass die Wirtschaft im Thurgau in eine Abkühlungsphase eintritt?

Die Aussichten für 2015 sind verhalten. Insgesamt erwarten wir ein schwieriges Wirtschafts-umfeld, welches je nach Entwicklung der wichtigsten Leitwährungen zum Schweizer Franken einen unmittelbaren Einfluss auf die Ergebnisse der hier im Thurgau ansässigen Unternehmen haben dürfte.

Es darf festgestellt werden, dass Nischenplayer immer noch zufriedenstellend ausgelastet sind und Anbieter von Massenfertigungs-Artikeln eher kritisch in die Zukunft blicken. Die Tendenz, dass Zwischenfabrikate infolge des Währungseffektes vermehrt im Ausland eingekauft werden, ist unverkennbar.

Die Erwartungen dürfen insgesamt als vorsichtig optimistisch bezeichnet werden.

Wie gut oder schlecht steht der Kanton TG im aktuellen Vergleich zu den übrigen Kantonen in steuerlicher Hinsicht? Machen wir Boden gut zu den Besten oder werden wir von anderen Kantonen überflügelt – oder bleibt es beim Status Quo?

Bei den natürlichen Personen sind keine grossen Verschiebungen festzustellen. Insgesamt liegt hier der Kanton TG im interkantonalen Vergleich gut im Rennen. Der Kanton TG hat in den letzten Jahren von einer kontinuierlichen Zuwanderung von natürlichen Personen von jährlich 1 bis 2 % profitieren können. Das künftige Wachstum der Wohnbevölkerung wird sich verflachen.

Bei den juristischen Personen konnte der Kanton Thurgau seine Position auf Rang 8 bis 9 verteidigen. Es besteht ein Druck von Seiten der steuergünstigsten Kantone. Der Thurgau muss sich hier dem Wettbewerb stellen. Ziel des Kantons Thurgau muss sein, interkanto-

nale und internationale Unternehmen mit Arbeitsplätzen hier anzusiedeln. In den letzten Jahren wurden mehrere hundert Unternehmen neu im Thurgau gegründet.

Auf kantonaler Ebene hat Dr. Jakob Stark den Warnting aufgestreckt und mögliche Steuererhöhungen in der Zukunft nicht mehr kategorisch ausgeschlossen, sollten beim NFA wesentliche Mittel in der Zukunft ausbleiben. Wie könnten hier konkrete Umsetzungsmassnahmen aussehen und wann würden diese frühestens in Kraft treten.

Im Moment sind keine konkreten Änderungen geplant und Regierungsrat Stark hat diesen Hinweis gemacht, um mögliche Reaktionen von Seiten des Thurgauer Regierungsrates für den Ausfall von NFA-Mitteln in der Grössenordnung von 20 Millionen Franken aufzuzeigen.

Sollte es zu wesentlichen Einbussen beim NFA kommen, wäre eine Erhöhung des Staatssteuerfusses in Erwägung zu ziehen.

Mit der Begrenzung der Fahrtkostenpauschale für die Pendler im Rahmen der vom Souverän genehmigten Fabi-Vorlage sollen ab dem Steuerjahr 2016 dem Kanton und Gemeinden zusätzliche Einnahmen resultieren. Diese Mehreinnahmen werden auf CHF 17.6 Mio. veranschlagt. Die Begrenzung der Fahrtkosten wird künftige Diskussionen über deren Abzugsfähigkeit vermindern. Hingegen muss z.B. bei Nutzern von Geschäftsfahrzeugen neu untersucht werden, ob die Fahrt vom Wohnort zum Arbeitsort nicht zu einer Aufrechnung eines Einkommensbestandteils führt, indem die Differenz zwischen den tatsächlichen Fahrtkosten und den gemäss Fabi-Vorlage im Kanton TG geplanten maximalen Pauschal-Abzug von CHF 6'000 /Bund CHF 3'000) abweicht.

Welches sind die grössten Herausforderungen aus Sicht der Steuerverwaltung für die kommenden fünf Jahre in Bezug auf den automatischen Informationsaustausch?

Es wird von Seiten der Steuerverwaltung TG bei Einführung des automatischen Informationsaustausches damit gerechnet, dass jährlich zwischen 30'000 bis 40'000 Meldungen zu verarbeiten sein werden, welche von ausländischen Banken via die Eidg. Steuerverwaltung an die Steuerverwaltung des Kantons TG übermit-



Michael Arndt
dipl. Steuerexperte
Geschäftsleiter Provida
Consulting AG

Reform III vor dem 1.1.2019

telt werden. Diese Masse von Meldungen muss verarbeitet werden und nach einem einheitlichen Schlüssel (AHV-Nr. oder einer Identifikationsnummer) elektronisch zugewiesen werden können, ansonsten ein immenser personeller Zusatzbedarf an Manpower besteht.

Der spontane Informationsaustausch von Seiten der Steuerverwaltung an ausländische Fiskal, sofern ein steuerschädliches Verhalten von hier ansässigen Gesellschaften gegenüber den Drittstaaten festgestellt wird, ist höchst problematisch und stellt die Steuerverwaltung TG und mit ihr die übrigen Steuerverwaltungen in der Schweiz vor grosse Herausforderungen. Hier muss mit dem Bundesrat über den möglichen Weg noch verhandelt werden. Es darf nicht sein, dass die Schweiz aus übertriebenem Pflichtbewusstsein spontan Meldungen erstattet, ohne solche vom ausländischen Fiskus ebenfalls zu erhalten.

Welches sind die grössten Herausforderungen aus Sicht der Steuerverwaltung für die kommenden fünf Jahre in Bezug auf die Unternehmungssteuerreform III? Wo sehen Sie für den Holdingstandort Thurgau die grössten Herausforderungen?

Der Kanton TG wird hier die Ergebnisse der parlamentarischen Beratungen und der zu erwartenden Volksabstimmung abwarten müssen. Es wird frühestens auf Beginn der Steuerperiode 2019 mit einer Umsetzung der Unternehmungssteuerreform gerechnet.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Unternehmungssteuerreform nicht um eine Steuersenkungsrunde, sondern um Massnahmen zur Verhinderung von wesentlichen Steuerausfällen. Gesamtschweizerisch wird mit Mindereinnahmen von gegen 2 Milliarden Schweizer Franken gerechnet.

Nach heutigem Kenntnisstand und nach dem Ergebnis der Vernehmlassung werden sich voraussichtlich folgende Modelle durchsetzen:

- Einführung einer steuerlich privilegierten Lizenzbox für Einkünfte aus der Verwertung von Lizenzen.
- Steuerliche Begünstigung der schweizerischen Forschung und Entwicklung.
- Step Up (Lösung für steuerlichen Übergang von den besonderen Steuerstufen in die ordentliche Besteuerung).
- Ermässigung für Beteiligungen und Immaterialgüterrechte bei der Kapitalsteuer.
- die zinsbereinigte Gewinnsteuer wird von den Kantonen mehrheitlich abgelehnt.



Jakob Rütsche, Chef der Steuerverwaltung des Kantons Thurgau, Präsident der Schweizerischen Steuerkonferenz.

Welches sind die grössten Herausforderungen aus Sicht der Steuerverwaltung für die kommenden fünf Jahre in Bezug auf die Erbschaftssteuerinitiative?

Die im Juni 2015 zur Abstimmung gelangende Erbschaftssteuerinitiative beinhaltet diverse steuerliche Hürden:

- Zum einen würde die kantonale Hoheit bezüglich der Besteuerung von Erbschaften und Schenkungssteuern aufgegeben. Diese Steuerarten werden heute ausschliesslich durch die Kantone und zum Teil Gemeinden erhoben.
- Realistischerweise muss bei der Annahme dieser Initiative davon ausgegangen werden, dass sich vermögende In- und Ausländer überlegen, ihren steuerlichen



Wohnsitz in Länder zu verlegen, wo eben keine solchen Besteuerungsregeln gelten. Damit verlöre die Schweiz nicht nur Erbschafts- und Schenkungssteuersubstrat in der Zukunft, sondern aktuell auch diejenigen Steuern, welche heute auf dem Einkommen und Vermögen entrichtet werden.

- Die FDK (Finanzdirektorenkonferenz), das Parlament wie auch der Bundesrat lehnen die Initiative ab.

Sie haben zusammen mit dem Regierungsrat des Kantons TG in den letzten Jahren zahlreiche Steuer-gesetzrevisionen mit entsprechenden Entlastungspa-keten umgesetzt. Gibt es für die natürlichen Perso-nen in den kommenden Jahren nochmals Aussichten auf eine Entlastung?

Grundsätzlich ist kein finanzieller Handlungsspielraum vorhanden, dennoch wären vereinzelte Massnahmen prüfenswert:

- Vereinfachung der Berufsauslagenabzüge und da-durch Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens.

Welche Aufgaben und Fragestellungen beschäftigen Sie zur Zeit als Präsident der Schweizerischen Steuer-konferenz (SSK)?

Diese Aufgabe ist zeitintensiv. Der aufwändigste Teil der zeitlichen Beanspruchung liegt in den Sitzungen zur Vorbereitung von Vernehmlassungen und der Ausarbeitung von Empfehlungen zu Händen der Kantone. Die SSK tagt in der Regel einmal während zwei Tagen pro Quartal. Zusätzlich ist die Teilnahme des SSK-Präsi-denten an den verschiedenen Tagungen erwünscht. Die Unternehmungssteuerreform III wie auch die übrigen politischen Vorstösse stellen die Steuerverwaltungen vor grosse Herausforderungen. Die Suche nach pragma-tischen und umsetzbaren Lösungen hat daher oberste Priorität. Diese Aufgaben belasten mich durchschnittlich einen Tag pro Woche.



Steuerverwaltung TG

Wann rechnen Sie mit der Inkraftsetzung der Unter-nehmungssteuerreform?

Ich rechne mit einer Umsetzung der Unterneh-mungssteuerreform III nicht vor dem 1.1.2019, bei einem Referendum sogar noch ein bis zwei Jahre später.

Welche Gegenfinanzierungsmassnahmen werden aus Ihrer Sicht die grösste Chance haben, umgesetzt zu werden?

Die Vernehmlassung zur Unternehmungssteuerreform III hat klar aufgezeigt, dass die Einführung einer priva-ten Kapitalgewinnbesteuerung von der Wirtschaft aber auch von den Kantonen abgelehnt wird.

Eine Chance hat die Erhöhung des steuerbaren Anteils auf den Gewinnausschüttungen aus massgebli-chen Beteiligungen von bisher 60 % auf neu 70 %.

Mit den vertikalen Ausgleichsmassnahmen des Bundes sollen die kantonalen Steuerausfälle zumindest teilweise kompensiert werden.

Wie präsentiert sich die Steuerlandschaft in der Schweiz in 10 Jahren?

International wird der Druck auf Staaten, welche nicht mindestens eine Steuerbelastung von 10 % haben, massiv zunehmen; die Schweiz ist hier im besonderen Fokus der ausländischen Fiskalbehörden.

- Die Unternehmungssteuerreform III wird ab 2019 umgesetzt werden müssen, was durch den Wegfall der besonderen Steuerstati für Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften zu einem markanten Stand-ortattraktivitätsverlust führen wird.
- Der automatische Informationsaustausch ist in den kommenden zwei bis drei Jahren umzusetzen.
- Ob die Erbschaftssteuerinitiative eingeführt wird, werden wir am 14.6.2015 erleben.
- Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung, unter gleichzeitigem Verzicht auf den Schuldzinsen- und Unterhaltsabzug, könnte wieder thematisiert werden.
- Der Vollzug des Steuerrechtes wird sowohl für die Steuerbehörden als auch für die Unternehmen wesent-lich komplizierter.

Wir danken Ihnen für dieses Interview!

Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Michael Thomssen,
Leiter Steuer-/Rechtsabteilung der Provida Consulting AG;
Kontaktperson: Manuela Leuenberger,
manuela.leuenberger@provida.ch;
Produktion: www.lms-media.ch;
Druck: Sonderegger Druck, Weinfelden

Kettengeschäfte bei der Grundstückgewinnsteuer

Gemäss dem Wortlaut des Gesetzes erfasst die Grundstückgewinnsteuer Gewinne, die sich bei Handänderungen von Grundstücken ergeben. Der Zugriff des Fiskus beschränkt sich indes nicht nur auf die zivilrechtliche Handänderung gestützt auf einen beurkundeten Kaufvertrag. Die Grundstückgewinnsteuer wird vielmehr zusätzlich auch bei Rechtsgeschäften erhoben, die in Bezug auf die Verfügungsgewalt über ein Grundstück wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken, ohne dass der Steuerpflichtige an einer grundbuchlichen Handänderung beteiligt ist. Mit einem derartigen Sachverhalt musste sich das Bundesgericht kürzlich auseinandersetzen (Urteil vom 12.12.2014, 2C_138/2014).

Sachverhalt

Die A. AG ist Generalbauunternehmerin mit Sitz im Kanton Zug und bezweckt unter anderem die Durchführung von Überbauungen sowie die Verwaltung und Vermittlung von Grundstücken. Sie schloss mit der B. AG einen Kaufrechtsvertrag ab, in welchem ihr die B. AG das Recht zum Erwerb eines voll erschlossenen, im Kanton Zürich gelegenen Grundstücks zum Ausübungspreis von CHF 4,5 Mio. einräumte. Für die Einräumung des Kaufrechts schuldete die A. AG der B. AG eine Entschädigung von CHF 50'000; weiter vereinbarten die Parteien, dass das Kaufrecht einzig auf die C. AG übertragbar sei. Eine notarielle Beurkundung des Vertrags fand nicht statt.

In der Folge trieb die A. AG das Projekt bis zur Baureife voran und erlangte die Baubewilligung für die Überbauung der Parzelle. Anschliessend trat sie ihr Kaufrecht gegen eine Entschädigung von ca. CHF 1.2 Mio. an die C. AG ab, welche das Kaufrecht kurz darauf ausübte.

Die Steuerbehörde, wie auch das Steuerrekursgericht und das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, erfassten sowohl den Vertrag zwischen der A. AG und der B. AG, als auch den Vertrag zwischen der A. AG und der C. AG als wirtschaftliche Handänderung und unterstellten die jeweiligen Gewinne der Grundstückgewinnsteuer. Die A. AG stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, es liege ein Treuhandverhältnis zwischen der A. AG und der C. AG vor, was eine wirtschaftliche Handänderung ausschliesse.

Rechtliches

Als wirtschaftliche Handänderungen gelten Rechtsgeschäfte, die bezüglich der Verfügungsgewalt über Grundstücke tatsächlich und wirtschaftlich wie Handänderungen wirken, ohne dass dabei die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse eine Änderung erfahren. Dieser Tatbestand ist erfüllt, wenn mit den übertragenen Rechten Befugnisse verbunden sind, die dem jeweiligen Inhaber eine Stellung einräumen, welche tatsächlich und wirtschaftlich jener eines Eigentümers gleichkommt.

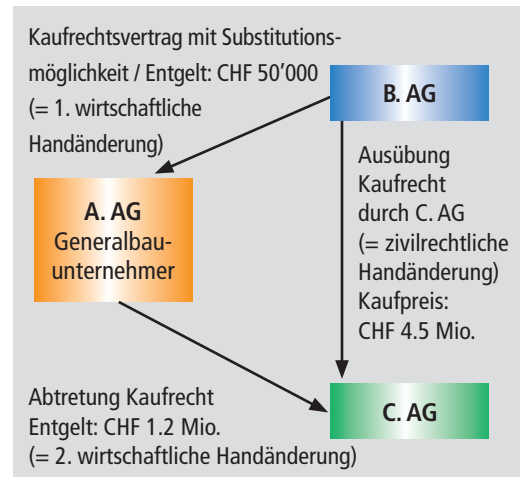
Neben dem Hauptanwendungsfall der wirtschaftlichen Handänderung, der Veräusserung von Mehrheitsbeteiligungen an Immobiliengesellschaften, stellt das sogenannte Kettengeschäft ebenfalls eine steuerpflichtige



Hans Feldmann,
Rechtsanwalt, LL.M.



Fabian Gschwend
Treuhandler mit eidg. FA



Handänderung dar. Dem Kettengeschäft ist wesentlich, dass die Verfügungsmacht über ein Grundstück in einem ersten Schritt, gestützt auf einen entgeltlichen Vertrag, ohne Grundbucheintrag vom zivilrechtlichen Eigentümer auf einen bloss wirtschaftlich berechtigten Zwischenerwerber übergeht. In einem zweiten Schritt schliesst der wirtschaftlich berechtigte Zwischenerwerber mit dem letzten Glied in der Kette einen weiteren entgeltlichen Vertrag ab, der den Enderwerber in die Lage versetzt, vom ursprünglichen Veräusserer das zivilrechtliche Eigentum zu erlangen.

Würde nur auf die zivilrechtliche Handänderung abgestellt, wären nur die B. AG und die C. AG an der Handänderung beteiligt und der von der A. AG erzielte Zwischengewinn würde nicht bei der A. AG erfasst. Um den Zwischengewinn bei A. AG erfassen zu können, ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise notwendig.

Entscheidendes Kriterium für die Annahme einer wirtschaftlichen Handänderung und damit die Gleichstellung wirtschaftlicher Vorgänge mit zivilrechtlichen Handänderungen ist, dass sämtliche Befugnisse des Eigentümers auf den wirtschaftlich Berechtigten übergehen und einzig der Grundbucheintrag als äusseres Merkmal noch fehlt. Der wirtschaftlich Berechtigte erwirbt die Verfügungsmacht hinsichtlich Besitz, Gebrauch, Verkauf, Schenkung oder Belastung des Grundstücks, ohne indes im Grundbuch als Eigentümer eingetragen zu sein. Kommt die Steuerbehörde zum Schluss, die uneinge-

schränkte Verfügungsmacht sei übertragen worden, darf sie von einer wirtschaftlichen Handänderung ausgehen. Daran ändert auch nichts, dass der Kaufrechtsvertrag, entgegen den gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 216 Abs. 2 OR), nicht öffentlich beurkundet wurde.

Im vorliegenden Fall liefen, mit zustimmender Duldung der Grundeigentümerin, faktisch alle Fäden bei der A. AG zusammen. Die A. AG nahm dabei in einem umfassenden Sinn die Projekthoheit (Planung) und Verfügungshoheit (Berechtigung, das Grundstück zu vordefinierten Konditionen zu übertragen) wahr. Vor diesem Hintergrund bejahte das Bundesgericht das Vorliegen eines Kettengeschäfts. Interkantonal hatte dies zur Folge, dass der Gewinn, den die A. AG an ihrem Sitz im Kanton Zug zu versteuern hat, um die im Kanton Zürich zu entrichtende Grundstückgewinnsteuer reduziert wurde.

Das Bundesgericht verwarf damit auch das Argument der Steuerpflichtigen, wonach die A. AG lediglich als Treuhänderin für die C. AG tätig gewesen sei, was die Annahme einer wirtschaftlichen Handänderung ausgeschlossen hätte. Die A. AG konnte das Vorliegen eines entsprechenden Vertrages nicht rechtsgenügend nachweisen.

Bemerkungen

Der Kettenhandel findet seine gesetzliche Grundlage in Art. 12 Abs. 2 lit. a StHG. Besteuert wird die wirtschaftliche Handänderung, dies allerdings nur, sofern eine abschliessende zivile Handänderung erfolgt. Mit anderen Worten ist zum Zeitpunkt der Einräumung bzw. der Übertragung des Kaufrechts noch nicht bestimmt, ob die Voraussetzungen eines steuerbaren Kettenhandels vorliegen. Das Bundesgericht begegnet dieser Rechtsunsicherheit mit einer restriktiven Auslegung der Gesetzesnorm. Das heisst, eine wirtschaftliche Handänderung darf nur dann angenommen werden, soweit sämtliche Befugnisse des Eigentümers auf den wirtschaftlich Berechtigten übergehen und lediglich noch der Grundbucheintrag aussteht.

Trotzdem ist gerade im Zusammenhang mit entgeltlichen Rechtsgeschäften betreffend Rechten an Grundstücken stets die Grundstückgewinnsteuer im Auge zu behalten und bei der Ausgestaltung der Verträge den latenten Steuern sowie den allfälligen Steuerisiken Rechnung zu tragen. Immerhin hat die Annahme einer wirtschaftlichen Handänderung zur Folge, dass die abschliessende zivilrechtliche Handänderung zwischen dem bisherigen Grundeigentümer und dem Enderwerber grundstückgewinnsteuerrechtlich ausser Betracht fällt.



BGer, 12.12.2014,
2C_138/2014

Kurzmeldungen

Neuregelung beim Steuererlass

Per 1. Januar 2016 tritt das Bundesgesetz über die Neuregelung des Steuererlasses in Kraft. Die Kantone erhalten neu die alleinige Kompetenz zur Beurteilung der Erlassgesuche bei der Direkten Bundessteuer. Nach aktuell geltendem Recht haben die Kantone die Kompetenz, über Erlassgesuche im Umfang von bis zu 25'000 Franken pro Jahr zu entscheiden. Für Gesuche, welche diesen Betrag überschreiten, entscheidet die Eidgenössische Erlasskommission für die direkte Bundessteuer (EEK). Die EEK wird mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes aufgehoben.



Revision bei der Quellenbesteuerung

Für Erwerbstätige, die mit dem Erwerbseinkommen an der Quelle besteuert werden, besteht die Möglichkeit, nachträglich ordentlich veranlagt zu werden. Bislang stand diese Möglichkeit nur den in der Schweiz ansässigen Personen offen. Neu können auch Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sofern sie mehr als 90 Prozent ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz erzielen (sogenannte Quasi-Ansässige). Dies hat das Bundesgericht in einem neuen Urteil entschieden. Der Bundesrat hat eine entsprechende Botschaft zu einer Gesetzesänderung bereits verabschiedet. Gemäss Bundesgericht verstösst die geltende Quellensteuerordnung in gewissen Fällen gegen das mit der Europäischen Union abgeschlossene Personenfreizügigkeitsabkommen, weshalb sich ein unmittelbarer gesetzlicher Anpassungsbedarf aufdrängt.

